

Einkaufsbedingungen (siehe auch unsere Homepage)

I. – Allgemeines

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs. 4 BGB. Sie gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen unseres Lieferanten erkennen wir nicht an, sofern wir ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen unseres Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen; eines ausdrücklichen Widerspruchs gegenüber Bedingungen unseres Lieferanten bedarf es nicht.

2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und unserem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

II. – Besondere branchenübliche Regelwerke

1. Bei unlegiertem Stahlschrott gelten die handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott in der jeweils aktuellen Fassung des BDSV.

2. Im Bereich von NE-Metallen gelten die Usancen des Metallhandels, herausgegeben vom Verein deutscher Metallhändler e.V. in der jeweils geltenden Fassung.

3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch im Anwendungsbereich der vorstehenden Sonderregelungswerke. Bei Widersprüchen sind insoweit die Sonderregelungswerke (vorstehend Ziffer 1. und 2.) vorrangig. Ergänzend kommen aber auch in diesen Fällen in jedem Falle unsere Geschäftsbedingungen zur Anwendung.

III. – Besondere Verkäuferverpflichtung

Der Verkäufer erklärt, dass bei der Anlieferung oder Abholung von Altmaterial (Schrott, NE-Metalle und dergleichen) die Ware auf das Vorhandensein von Sprengkörpern, explosionsartigen Gegenständen, geschlossenen Hohlkörpern und radioaktiven Stoffen überprüft worden ist, andernfalls trägt der Verkäufer alle uns direkt oder indirekt daraus entstehenden Kosten und Schäden. Der Verkäufer ist in jedem Falle auf Aufforderung unsererseits zur Rücknahme eventuell belasteter Stoffe verpflichtet.

IV. – Lieferfrist / Lieferverzug

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich.

2. Für die Einhaltung der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei uns maßgebend.

3. Unser Lieferant ist verpflichtet, uns umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4. Bei Lieferverzug stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Verlangen wir Schadensersatz, steht unserem Lieferanten das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

V. – Zahlungsbedingungen / Preise

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend und gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, bei Lieferung "frei Haus".

2. Die endgültige Abrechnung richtet sich nach den jeweils ermittelten Gewichten. Maßgebend für die Gewichtsermittlung sind die bei uns ermittelten Gewichte. Das Recht des anderen Vertragspartners nachzuweisen, dass die ermittelten Eingangsgewichte nicht zutreffend sind, bleibt unberührt. Die Ermittlung des Gewichtes erfolgt im Rahmen einer jeweils vorzunehmenden Voll- und einer vorzunehmenden Leerverwägung.

3. Rechnungen sind jeweils zweifach und entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung auszuführen. Sie müssen insbesondere die Kunden-, Bestell- und Auftragsnummer beinhalten, sowie Angaben zum Gewicht. Kommt es wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung zu Verzögerungen, ist unser Lieferant uns gegenüber insoweit schadensersatzpflichtig, soweit er nicht nachweist, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

4. Zahlungen erfolgen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab Lieferung (Wareneingang) und Rechnungserhalt mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Voraussetzung ist vertragsgemäße Belieferung und die Vorlage ordnungsgemäßer Rechnungen. Nehmen wir bei vorzeitiger Anlieferung Waren entgegen, führt dies nicht zu einer vorzeitigen Fälligkeit.

5. Unser Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung unsererseits berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten. Sollte ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart sein, gilt diese Zustimmung als erteilt.

6. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und wird in Höhe der jeweils gesetzlichen Höhe zusätzlich berechnet.

7. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

VI. – Verpackung / Versand

1. Die Waren sind handelsüblich anzuliefern, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Lieferungen Versandpapiere und Lieferscheine beizufügen, die unsere Bestellnummer und Kundennummer enthalten sowie Angaben zu Gewicht und Art der Ware.

3. Soweit nichts anderes vereinbart, ist "frei Haus" zu liefern. In jedem Fall erfolgt eine Versendung auf Gefahr und Kosten des Lieferers.

4. Die Gefahr geht mit der Annahme/Abnahme der Ware auf uns über.

VII. – Mängel / Mängelanzeige

1. Wir sind verpflichtet, Ware innerhalb angemessener Frist auf Mängel hin zu untersuchen. Soweit nichts anderes vereinbart, beschränkt sich unsere Eingangskontrolle auf eine grobsichtige Eingangskontrolle (Warenart, Menge), offensichtliche Mängel). Dabei erkennbar werdende Mängel sind jedenfalls dann rechtzeitig gerügt, wenn die Rüge innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Wareneingang erfolgt. Mängel, die bei einer den vorstehenden Anforderungen einer grobsichtigen Eingangskontrolle entsprechenden Wareneingangsüberprüfung nicht erkennbar sind, können innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erkennen gerügt werden. Bei versteckten Mängeln gilt Entsprechendes.

2. Bei Mängeln und Pflichtverletzungen unseres Lieferanten stehen uns die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen.

§ 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

3. Ansprüche wegen Mängeln unterliegen einer 36-monatigen Verjährungsfrist, gerechnet ab Gefahrübergang.

4. Bei Gefahr im Verzug und in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen.

VIII. – Produkthaftung / Versicherung

1. Unser Lieferant ist verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, sofern die Ursache in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und/oder er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Unser Lieferant ist in derartigen Fällen verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit von uns durchgeführten Maßnahmen ergeben.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro pro Personen-/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Unberührt bleiben weitergehende Schadensersatzansprüche unsererseits.

IX. – Geheimhaltung

1. Unser Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen bzw. Kenntnisse, die durch unsere Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu wahren.

2. Unser Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung unsererseits mit der gemeinsamen Geschäftsbeziehung werben.

X. – Schlussbestimmungen

1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz. Wir sind allerdings auch berechtigt, Klage am Sitz unseres Vertragspartners zu erheben.

2. Erfüllungsort ist mangels abweichender Vereinbarung unser Geschäftssitz.

3. Unsere Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilunwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommt.